

# AUSZUG

Aufgrund von § 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), und §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am **22. Mai 2001** folgende

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)**

beschlossen:

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs**

Die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Fassung vom 03.10.1983, zuletzt geändert am 15.09.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgabe beträgt für ein Haushaltsjahr 3 v. H. des Meßbetrages nach § 4 Abs. 1 – 3 und wird auf volle **EUR** abgerundet.“

„(2) Für Vermieter von Privatzimmern und Ferienwohnungen beträgt die Abgabe für ein Haushaltsjahr abweichend von Absatz 1 je Übernachtung **0,26 EUR**.  
Die Abgabe wird dabei nicht erhoben für die Übernachtung von Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.“

„(3) Die Abgabe nach Abs. 1 und 2 wird nicht erhoben, wenn sie weniger als **10 EUR** im Erhebungszeitraum beträgt.“

### **Artikel 16**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 1. Juni 2001

gez. Kennerknecht, Bürgermeister